

Übersicht Massnahmen Sozialhilfe – Stand April 2009

Hinweise: Die Diskussion um die Sozialhilfe in der Stadt Bern hat auf verschiedenen Ebenen Aktivitäten ausgelöst und zu verschiedenen Massnahmenpaketen geführt. Die Nachverfolgung der einzelnen Massnahmen, welche sich inhaltlich teilweise überlagern, ist einerseits wegen der grossen Zahl von Empfehlungen und Projekten schwierig. Andererseits werden die Massnahmen mit grosser Dynamik bearbeitet, so dass die Erfassung des aktuellen Umsetzungsstands angesichts der schnellen Veränderung anspruchsvoll ist.

Die nachfolgenden Tabellen listen die insgesamt **132 Massnahmen und Empfehlungen** auf, welche in den folgenden Massnahmenkatalogen enthalten sind:

- Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats vom 27. Februar 2008 (vgl. die nachfolgende Tabelle A.)
- Empfehlungen des Zwischenberichts des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008 (vgl. die Tabelle B.)
- Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (vgl. die Tabelle C.)
- Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008 (vgl. die Tabelle D.)

Die Massnahmen des gemeinderätlichen Grundsatzpapiers Sozialhilfe vom 12. September 2007 gehen in den oben aufgeführten Massnahmenkatalogen auf. Auf sie wird jeweils bei der entsprechenden Massnahme verwiesen. Auf die Empfehlungen des sog. KEK-Berichts wird vorliegend nicht separat eingegangen. Der KEK-Bericht hat eine andere Zielsetzung: Mit dem Bericht sollen Aussagen zur Wirkung von Integrationsmassnahmen und zur Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum Arbeit, KA, und dem Sozialdienst der Stadt Bern, beides Bereiche des Sozialamts, gemacht werden. Die Empfehlungen der KEK werden im Rahmen des Projekts "ZUSKA" – fokussiert auf Empfehlung 5, welche die Zusammenarbeit Sozialdienst/KA betrifft – durch die BSS geprüft und umgesetzt. Dem Gemeinderat wird zu gegebener Zeit dazu gesondert Bericht erstattet.

Bei jeder Massnahme bzw. Empfehlung wird angegeben, ob sie noch „*In Arbeit*“ oder „*Teilweise erledigt*“ oder bereits vollständig „*Erledigt*“ ist. „*Erledigt*“ wird als Oberbegriff für fünf mögliche Sachlagen verwendet:

- Die Empfehlung/Massnahme entspricht geltender Praxis ("tut bereits").
- Die Empfehlung/Massnahme ist als Daueraufgabe zu betrachten ("tut bereits und wird immer tun").
- Die Empfehlung/Massnahme ist unvereinbar mit dem geltenden (übergeordneten) Recht ("darf nicht").
- Die Empfehlung/Massnahme wird aus fachlichen/politischen Gründen nicht weiterverfolgt ("will nicht").
- Die Empfehlung beinhaltet keine Empfehlung (z.B. FI 01).

Die erledigten Massnahmen sind nachfolgend grün hinterlegt. Soweit eine Massnahme aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist, ist die entsprechende Textstelle kursiv gesetzt und rot hervorgehoben. Die teilweise erledigten Massnahmen sind orange markiert. Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Massnahmen sind in der Spalte *Bemerkungen* ersichtlich.

In der nachfolgenden Übersicht werden die folgenden **Abkürzungen** verwendet: GP steht für Grundsatzpapier, IKS für Internes Kontrollsystem, DA für Datenaustausch und K für Kommunikation. Empfehlungen des Finanzinspektorats sind mit der Abkürzung *FI* gekennzeichnet, diejenigen der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur mit *SBK* und die Massnahmen des gemeinderätlichen Schlussberichts mit *SB*. Weiter wird für das elektronische Klienteninformationssystem des Sozialdienstes die Abkürzung *KISS* verwendet.

Statistische Angaben

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie viele der 132 Massnahmen **per Ende April 2009** in Arbeit, teilweise erledigt oder bereits vollständig erledigt waren. 50% der Massnahmen waren Ende April 2009 erledigt, 14% der Massnahmen teilweise erledigt und 36% der Massnahmen noch in Arbeit.

Massnahmenpaket	Anzahl Massnahmen insgesamt	Massnahmen in Arbeit	In %	Teilweise erledigte Massnahmen	In %	Vollständig erledigte Massnahmen	In %
Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats	25	11	44%	3	12%	11	44%
Empfehlungen Zwischenbericht des Finanzinspektorats	64	20	31%	5	8%	39	61%
Empfehlungen SBK-Ausschuss	28	7	25%	8	29%	13	46%
Ergänzende Massnahmen im Schlussbericht des Gemeinderats	15	10	67%	3	20%	2	13%
Total	132	48	36%	19	14%	65	50%

A. Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats der Stadt Bern vom 27. Februar 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten	Status	Bemerkungen
Internes Kontrollsystem IKS					
1	IKS-1	Information der Klientschaft über Kontrolle und Sanktionen	Ein Informationsblatt über die verstärkten Kontrollen wird bei Erstkontakten in sechs verschiedenen Sprachen abgegeben. Zudem wird in den Beratungsgesprächen auf die verstärkten Kontrollen hingewiesen.	Erledigt	Vgl. auch FI 15 und SB a.
2	IKS-2	Überarbeitung der Stichwörter	Die Überarbeitung der Stichwörter, welche die Praxis der Sozialhilfe näher regeln und aufzeigen, ist im Gange. Die etappenweise Publikation im Internet ist geplant.	In Arbeit	Vgl. auch K-6
3	IKS-3	Weiterbildung Mitarbeitende betr. Missbrauch/Kontrolle	Verschiedene Schulungen mit den Schwerpunkten Kontrolle, Missbrauch und Sanktionen haben bereits stattgefunden. Die Weiterbildung in allen Bereichen ist eine Daueraufgabe.	Erledigt	Vgl. auch GP 5.1 g
4	IKS-4	Reduktion der Fallbelastung der Mitarbeitenden des Sozialdienstes	Durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen und die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat konnte eine teilweise Entlastung der Mitarbeitenden erreicht werden. Eine weitere Entlastung bringt die vom Kanton im März 2009 bewilligte Aufstockung des Administrativpersonals. Die zusätzlichen Stellen werden im Juni 2009 ausgeschrieben.	In Arbeit	Vgl. auch FI 19, 21 und SBK-18
5	IKS-5	Risk-Management (Risikoanalysen, Bestimmung von Risikogruppen)	Risikogruppen wurden bestimmt. Die weiteren Arbeiten für ein umfassendes Risk-Management können aus Ressourcengründen erst im Verlauf des Jahres 2009 in Angriff genommen werden.	In Arbeit	Vgl. auch GP 5.2 b, SB f sowie FI 60, 63 64 und SB f.
6	IKS-6	Zusammenarbeitsverträge	Eine Überprüfung und Auswertung der Zu-	Teilweise erle-	vgl. auch FI 20

			sammenarbeitsverträge ist eingeführt. Prüfintervall und Laufzeit der Zusammenarbeitsverträge wurde auf 6 Monate reduziert. Die technische Ankoppelung der Zusammenarbeitsverträge an die Finanzpläne im KISS wird zur Zeit geprüft.	dig	
7	IKS-7	Standardisierung und Dokumentation der Prozesse	Ca. 30 Prozesse wurden unter Beizug einer externen Firma standardisiert und werden ab Sommer 2009 eingeführt. Die Arbeiten haben sich als bedeutend umfangreicher erwiesen, als ursprünglich angenommen.	In Arbeit	Vgl. auch SB d.
8	IKS-8	Anfrage bei Behörden, Datenaustausch	Teilweise bereits umgesetzt. So sind beispielsweise seit 1.9.08 die gesetzlichen Grundlagen für den Online-Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsamtes geschaffen. Mit der kantonalen Steuerverwaltung werden aktuell Gespräche über den systematischen Datentransfer aufgrund von Vollmachten geführt. Für Online-Abfragen müssen entsprechende Rechtsgrundlagen durch Bund und/ oder Kanton geschaffen werden.	Teilweise erledigt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, 9, 12 sowie FI 47.
9	IKS-9	Sozialrevisorat (Schaffung)	Das Sozialrevisorat wurde im Juli 2008 geschaffen und erste systematische Fallprüfungen vorgenommen (z.B. Revision aller Dossiers von Selbständigerwerbenden).	Erledigt	GP 5.2 b
10	IKS-10	Sozialinspektorat (Schaffung)	Das Sozialinspektorat hat im Sommer 2008 seine Tätigkeit aufgenommen. Das neu geschaffene Team übernimmt Spezialabklärungen, insbesondere in Fällen mit Missbrauchsverdacht. Der Kanton hat Ende März 09 die definitive Schaffung von Sozialinspektoraten beschlossen.	Erledigt	
11	IKS-11	Polizei (vertiefte Zusammenarbeit)	Die Nahtstelle bzw. Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörden und Polizei ist in Prüfung. Im Vordergrund steht die Rechtshilfe (Amtshilfe) in konkreten Einzelfällen, deren Ausgestaltung bzw. Grenzen aktuell	In Arbeit	GP 5.2 b

			umstritten sind. Ein Rechtshilfesuch des Sozialdiensts ist vom Polizeikommando dem kant. Datenschutzbeauftragten vorgelegt worden. Dessen Stellungnahme ist auf Ende April/anfangs Mai 2009 angekündigt.		
12	IKS-12	Inkassodienst (Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst)	Die Zusammenarbeit wurde ausgebaut. So wird heute bei neu eröffneten Fällen vom Inkassodienst die Frage der Verwandtenunterstützung geprüft und bei allen abgeschlossenen Fällen eine Abrechnung des Dossiers vorgenommen.	Erledigt	Vgl. auch FI 12
13	IKS-13	Beschäftigung (für arbeitsfähige Personen steht umgehend ein Arbeits- bzw. Beschäftigungsplatz zur Verfügung)	Die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren Arbeits- bzw. Beschäftigungsplätzen für arbeitsfähige Personen wird 2009 in einem Projekt vorangetrieben. Da das Kompetenzzentrum Arbeit des Sozialamtes wegen der schlechten Wirtschaftslage auch in anderen Bereichen seine Kapazitäten ausbauen muss, sind die Arbeiten zu priorisieren und zu etappieren. Offen ist die Finanzierung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Sozialhilfeklientinnen und -klienten.	In Arbeit	Vgl. auch FI 37 und SBK 6
Datenaustausch					
14	DA-1	Amtshilfe: Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Datentransfers:	Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Datenaustauschs werden ausgeschöpft. Für weitergehende Datenzugriffe braucht es neue Rechtsgrundlagen, welche durch den Bund und/oder den Kanton geschaffen werden müssen.	Erledigt	Vgl. auch IKS-8, IKS-11, DA-2, DA-4, DA-5, DA-6 sowie SBK 8,9 und 12.
15	DA-2	Strassenverkehrsamt: Klärung der Rechtslage und Praxisvereinheitlichung	Der Zugriff auf die Daten des Strassenverkehrsamtes ist aufgrund der Änderung der kantonalen Gesetzgebung seit September 2008 realisiert. Die Online-Abfrage jedoch aus technischen Gründen erst ab ca. Juni 09 möglich.	Erledigt	Vgl. auch IKS-8, DA-1, DA-2, DA-5, DA-6, FI 47 und SBK 8,9,12
16	DA-3	Strafprozessrecht/Datenschutzgesetz: Klärung der Rechtslage, klare Kriterien für Auskunftser-	Das Sozialamt konstituiert sich teilweise als Privatklägerin, um Akteneinsichts- und Par-	Erledigt	Vgl. auch IKS-8

		teilung	teirechte zu erhalten. In strafprozessualer Hinsicht gibt es jedoch noch offene Fragen.		
17	DA-4	Amtsgeheimnisentbindung/Delegation der Entbindungskompetenz (auf Ebene Kanton, mittels Gesetzesauslegung oder Gesetzesrevision)	DA-1, DA-4 und DA-5 bilden Gegenstand eines Rechtsgutachtens, welches vom Kanton in Auftrag gegeben wurde. Die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens dürfte erst in der kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes auf kantonaler Ebene erfolgen. Zuständig ist somit der Kanton, stadtseitig wurden die Anliegen deponiert.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, DA-1 und DA-5
18	DA-5	Schweigepflicht nach Artikel 8 SHG (Anpassung analog Basel-Stadt)	DA-1, DA-4 und DA-5 bilden Gegenstand eines Rechtsgutachtens, welches vom Kanton in Auftrag gegeben wurde. Die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens dürfte erst in einer kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes auf kantonaler Ebene erfolgen. Zuständig ist somit der Kanton, stadtseitig wurden die Anliegen deponiert.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8 DA-1 und DA-4
19	DA-6	Abfrageverfahren: Ermöglichung von Online-Abfragen, Anpassung des übergeordneten Rechts (Kanton, Bund)	Online-Abfragen sind neu beim Strassenverkehrsamt zugelassen, aus technischen Gründen aber erst ab Juni 2009 möglich. Im Übrigen müssen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vom Kanton (ev. vom Bund) noch geschaffen werden.	Teilweise erledigt	Massnahmen liegen in der Kompetenz von Kanton und ev. Bund; vgl. auch IKS 8, DA-2, SBK 09 und SBK 12.
Kommunikation					
20	K-1	Steuerungsvorgaben/Kennzahlen/Statistiken (Verbesserte Orientierung von Produktgruppenbudget und Jahresbericht an politischer Relevanz und Steuerbarkeit)	Steuerungsvorgaben und Kennzahlen wurden neu festgelegt. Das neu gestaltete Produktgruppenbudget 2009 wurde vom Stadtrat und vom Volk genehmigt.	Erledigt	
21	K-2	Controlling: Schaffung einer zentralen Controllingstelle beim Stab Sozialamt	Das zentrale Controlling wurde zentral im Stab des Sozialamtes angesiedelt.	Erledigt	
22	K-3	Sozialhilfestatistik: Regelmässiger Kommunikation an Politik und Öffentlichkeit:	Ein Konzept wurde erarbeitet. Der Entwurf liegt inhaltlich vor und wird im 1. Halbjahr 2009 mit der SBK-Delegation besprochen.	In Arbeit	Zusammenhang mit K-4, SBK 10 und SBK 17

23	K-4	Sozialhilfereport: halbjährliche, grafisch aufbereitete Kommunikation wichtiger Sozialhilfedaten	Ein erster Entwurf liegt vor, die Massnahme wird mit der unter K-3 erwähnten Sozialhilfestatistik abgestimmt.	In Arbeit	Detaillkonzept wird noch erarbeitet; Zusammenhang mit K-3, SBK 10 und SBK 17
24	K-5	Leitbild Sozialdienst: Erarbeitung eines Sozialdienst-Leitbilds unter dem Lead der Bereichsleiterin	Das Leitbild des Sozialdienstes wurde erarbeitet und im Dezember 2008 verabschiedet.	Erledigt	
25	K-6	Internet: Benutzerfreundlichere Information über soziale Angebote auf www.bern.ch (Internet-Sozialführer), Publikation der Stichwörter	Vorgesehen ist eine etappenweise Veröffentlichung wichtiger Sozialinformationen im Internet.	In Arbeit	Zusammenhang mit IKS-1, K-3, K-4, SBK 10 und SBK 17

B. Zwischenbericht des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Umsetzung	Status	Bemerkungen
26	FI 01	Keine Empfehlung notwendig, die fehlenden Intakeprotokolle sind auf die Zeit vor der Einführung eines zentralen Intakezentrums zurückzuführen.		Erledigt	
27	FI 02	Wir empfehlen, die Sozialhilfeleistungen erst auszuzahlen, wenn die Verfügung (Finanzplan) von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Zudem empfehlen wir, den Finanzplan bei Veränderungen der Lebenslage zur Verhinderung von Falschzahlungen jedes Mal neu zu erstellen.	Eine Anpassung des Finanzplans bei jeder geringfügigen Änderung ist aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmässig. Der Finanzplan ist eine Verfügung und muss deshalb zu seiner Gültigkeit von der unterstützten Person nicht unterschrieben werden. Hingegen dient der unterschriftlich bestätigte Empfang im Rahmen der Verfügungseröffnung zu Beweis Zwecken.	Teilweise erledigt	
28	FI 03	Kein Handlungsbedarf. Abweichungen wurden in der Einzelberichterstattung erklärt und falls nötig korrigiert.		Erledigt	

29	FI 04	Wir empfehlen, periodisch von den Klienten den Zahlungsbeleg für die Miete zu verlangen. So können Mieterhöhungen bzw. Mietsenkungen festgestellt werden.	Zahlungsbelege für Mietzinszahlungen werden periodisch (in der Regel zweimal pro Jahr) verlangt.	Erledigt	Vgl. IKS-6 und IKS-7
30	FI 05	Wir empfehlen, Mieten nur gegen Vorweisen des Mietvertrages auszuführen.	Mieten werden nur bezahlt, wenn der Mietvertrag vorliegt.	Erledigt	Vgl. IKS-6 und IKS-7
31	FI 06	Wir empfehlen, periodisch die Zahlungsbelege der Krankenkassenprämie mit den Auszahlungen des Sozialdienstes abzustimmen. So können keine Falschzahlungen ausgelöst werden.	Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben neu direkt an die Versicherer.	Erledigt	Vgl. auch FI 39
32	FI 07	Die ohne entsprechendes Stichwort ausbezahlten situationsbedingten Leistungen betrachten wir nicht als wesentlich. Bei einem so vielschichtigen Thema ist es möglich, dass bei einzelnen Sachverhalten ohne Stichwort (Ausnahme- bzw. Einzelfälle) ausbezahlt wird. Wichtig erscheint uns hier, dass diese immer dem Internen Kontrollsystem und somit dem Vieraugen-Prinzip unterstellt sind.	Das Vieraugenprinzip ist in der Finanzkompetenzregelung vorgegeben. Die entsprechenden Leistungen müssen bei der Team-/Sektionsleitung beantragt werden.	Erledigt	
33	FI 08	Wir empfehlen eine Spezialisierung von einzelnen Sozialarbeitenden für Subsidiaritätsfragen. Diese sollten als Ansprechpersonen für alle Sektionen gelten.	Die Prüfung der Subsidiarität ist eine Kernaufgabe der Sozialarbeit und muss in jedem Fall obligatorisch erfolgen. Die generelle Zuweisung dieser Frage an spezialisierte Personen ist deshalb nicht zweckmässig. Spezialisierte Stellen werden jedoch fallweise beigezogen.	Erledigt	Vgl. FI 18, 52
34	FI 09	Wir empfehlen, jährlich und standardisiert mittels Vollmacht des Klienten sicherzustellen, dass dem Sozialdienst die Steuerdaten direkt von der Steuerverwaltung mitgeteilt werden können. So können deklarierte Einkommen und Vermögen sowie z.B. Erbschaften und damit Reduktionsmöglichkeiten der Sozialhilfe auf einfache Weise erkannt und überprüft werden.	Die entsprechende Vollmacht vorlage ist unter Beizug der Datenschutzbeauftragten von Stadt und Kanton, des Finanzinspektors und der kant. Steuerverwaltung erarbeitet worden. Mit der kant. Steuerverwaltung werden aktuell Gespräche über den systematischen Datentransfer aufgrund von Vollmachten geführt.	In Arbeit	
35	FI 10	Das Finanzinspektorat empfiehlt, einen systematischen Einbezug von Familienangehörigen	Bei der Dossierneueröffnung wird seit 1.1.08 die gesetzliche Verwandtenunterstützungs-	Erledigt	Vgl. IKS-12, FI 12

		in die Betreuung zu prüfen und damit als Neben- effekt auch höhere Familien- und Verwand- tenbeiträge zu erreichen.	pflicht durch den Inkassodienst abgeklärt.		
36	FI 11	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Geltend- machung von Kinderzulagen durch die Gestal- tung der entsprechenden Abläufe und entspre- chende Anweisungen sicherzustellen und allen- falls dafür Spezialisten einzusetzen (siehe dazu Empfehlung Nr. 18).	Seit 1.1.2009 gilt eine neue Kinderzulagen- regelung, deren Umsetzung hinsichtlich der nicht-erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden erst vor kurzem zwischen den beteiligten kantonalen Arbeitsstellen geklärt worden ist: Die BSS wird nun die entsprechenden Ab- läufe anpassen.	In Arbeit	
37	FI 12	Wir empfehlen, die Schnittstellen (auch bezüg- lich Alimenteninkasso) zwischen den beiden Bereichen Sozial- und Inkassodienst zu regeln und die Verantwortlichkeiten und Kontrollen zu definieren. Weiter sollte das Sozialhilfebudget wann immer möglich die wahren Gegebenheiten widerspiegeln. Evtl. kann mittels Einführung der neuen KISS-Lösung diesem Problem be- reits Rechnung getragen werden.	Die Schnittstelle zwischen Sozialdienst und Inkassodienst wurde insbesondere auch bezüglich der Alimentenbevorschussung optimiert. Verantwortlichkeiten und Abläufe sind geregelt.	Erledigt	Vgl. auch IKS-7, IKS-12 und SB d
38	FI 13	Das Finanzinspektorat empfiehlt, entweder beim Sozialdienst oder beim Kompetenzzent- rum Arbeit die notwendige Beratungskapazität für arbeitssuchende Sozialhilfeempfangende zur Verfügung zu stellen, die nicht an das Kom- petenzzentrum Arbeit überstellt worden sind. Ziel: Sicherstellung der entsprechenden Qualifi- kation für Bewerbungen.	Die beim Sozialdienst und bei den speziali- sierten Berufsberatungseinrichtungen vor- handenen Beratungskapazitäten sind zur Zeit noch ausreichend. Bei einer anhaltend schlechten Wirtschaftslage müssen die Ka- pazitäten jedoch ausgebaut werden.	Erledigt	
39	FI 14	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Know- how des Sozialdienstes zur Betreuung von Selbständigerwerbenden so zu erweitern, dass a) bereits bestehende Unternehmen nach SKOS-Richtlinien begleitet oder auch b) neu gegründete Unternehmen nach bestehendem Stichwort betreut werden können und je nach Erweiterung der Fähigkeiten das Stichwort auf die SKOS-Richtlinien zurückgefahren wird.	Das Sozialrevisorat hat bis Ende Oktober 08 sämtliche Dossiers von Selbständigerwer- benden überprüft. Bei jeder Dossierneuer- öffnung wird bei Selbständigerwerbenden neu der Rechtsdienst des Sozialamtes bei- gezogen. Das Stichwort „Selbständigerwer- bende“ wurde überarbeitet und befindet sich in der verwaltungsinternen Vernehmlassung.	Teilweise erle- digt	
40	FI 15	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vorhan-	Das Gesuchsformular ist überarbeitet und	In Arbeit	Vgl. auch IKS-1 und

		dene Gesuchsformular teilweise zu präzisieren und auszubauen.	liegt zusammen mit dem neu erarbeiteten Stammdatenblatt dem Datenschutzbeauftragten/Ombudsmann und dem FI zur Stellungnahme vor.		SB a.
41	FI 16	Das Finanzinspektorat empfiehlt, anlässlich der Gesuchstellung durch alle Gesuchstellenden für den Bezug von Sozialhilfeleistungen eine Vollmacht zur Durchführung aller notwendigen Abklärungen unterzeichnen zu lassen.	Die Frage der Vollmachten wird zusammen mit den Datenschutzstellen überprüft. <i>Be-reits heute steht fest, dass Generalvollmachten, welche alle Lebensbereiche erfassen, nicht zulässig sind.</i> Für Abklärungen u.a. in den Bereichen AHV und Steuern werden jedoch in Zukunft systematisch Spezialvollmachten verlangt. Die entsprechenden Vorlagen sind erarbeitet bzw. in Arbeit.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, SBK 23, FI 09, Sb b
42	FI 17	Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine standardisierte Pendenzenverwaltung (in Papierform im Dossier oder im KISS) einzuführen, die es der/dem fallbetreuenden, ferienvertretenden oder allenfalls in der Betreuung nachfolgenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und dem administrativen Personal erlaubt, sofort festzustellen, welche Pendenzen noch offen sind.	Die Ablösung der heutigen individuellen Pendenzenverwaltung durch eine standardisierte Lösung ist vorgesehen, jedoch aus Kapazitätsgründen noch nicht umgesetzt. Eine Realisierung ist per Ende 2009 geplant.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17, 27, 28, 58 und SB g.
43	FI 18	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für verschiedene Fachgebiete den Einsatz von Spezialisten und Spezialistinnen zu prüfen.	Spezialisierte Stellen und Dienste werden vermehrt einbezogen (z.B. Fachstelle Drogen, Rechtsdienst), teilweise wurden zusätzliche Spezialdienste im Sozialdienst geschaffen (Revisorat, Inspektorat).	Erledigt	Vgl. FI 8 und 52
44	FI 19	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Arbeitsverteilung zwischen Sozialarbeitenden (Sozialberatung) und Administrativpersonal (finanzielle Hilfe) zu überdenken und ein mit dem Kanton abzusprechendes neues Modell zu entwickeln, das die Sozialarbeitenden von administrativen Aufgaben vollständig oder teilweise entlastet und gut qualifiziertem Administrativpersonal mehr Aufgaben zuweist.	Der Kanton hat im März 09 der beantragten Aufstockung des Administrativpersonals auf 50% pro 100%-Sozialarbeiterstelle zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen für die Umsetzung der Empfehlung gegeben.	In Arbeit	Vgl. IKS-4, FI 21 und SBK 18
45	FI 20	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in einer ersten Phase die Anwendung bestehender Weisungen	Prüfintervalle und Laufzeit der Zusammenarbeitsverträge wurden auf 6 Monate redu-	Teilweise erledigt	vgl. IKS-6

		bezüglich Abschluss und Auswertung von Zusammenarbeitsverträgen konsequent durchzusetzen und in einer zweiten Phase ein Zusammenarbeitsmodell zu entwickeln, das auf eine wesentliche Verkürzung der Falldauern ausgerichtet ist.	ziert. Der Aufbau einer Lösung im KISS ist in Prüfung. Die Falldauer lässt sich mit diesen Massnahmen jedoch nicht zwingend verkürzen. Sie hängt nicht in erster Linie vom Rhythmus der Überprüfung der Zusammenarbeitsverträge ab.		
46	FI 21	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein Modell zu entwickeln, das mehr Arbeitskapazität für die soziale Integration zur Verfügung stellt und damit eine raschere berufliche Integration ermöglicht und zu einer Senkung der Sozialhilfekosten wesentlich beiträgt.	Die vom Kanton im März 09 bewilligte Aufstockung des Administrativpersonals erlaubt eine bessere Arbeitsteilung im Sozialdienst und führt zu einer umfassenderen persönlichen Beratung.	In Arbeit	Vgl. auch FI 19 und SBK 18
47	FI 22	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vom Stichwort vorgesehene Vorgehen bezüglich Kürzungsandrohungen und Kürzungen beim Nichteinhalten von Terminen konsequent durchzusetzen. Ausnahmen davon (beispielsweise Drogenabhängige ohne festen Wohnsitz usw.) sind bei der Sektionsleitung zu begründen.	Die Stichwörter haben Weisungscharakter und sind stets einzuhalten. Es handelt sich hier um eine Daueraufgabe, wobei den Kadermitarbeitenden des Sozialdienstes bei der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben eine besondere Verantwortung zukommt.	Erledigt	Vgl. FI 27, 40
48	FI 23	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nur im Ausnahmefall (Pensionierungen, Stellenwechsel, Spezialist ist erforderlich, hohe Unverträglichkeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientenschaft usw.) Dossiers während der Unterstützungszeit von einer auf die andere sozialarbeitende Person zu übertragen und durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung zu begleiten. Sind in Ausnahmefällen Dossierübertragungen notwendig, ist ein Verfahren anzuwenden, das Betreuungspausen verhindert und einen vollständigen Informationsfluss von alter auf neue sozialarbeitende Person sichert.	Die Dossierrotation wird vorläufig ausgesetzt, ohne dass hierzu ein definitiver Entscheid gefällt wurde. Zu verweisen ist auch auf die gegenläufige Forderung in SBK 13.	Erledigt	SBK 13 verlangt das Gegenteil
49	FI 24	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bei der Neueröffnung von Unterstützungsfällen von Familien die Zahnpflege zu thematisieren und die noch zu erarbeitenden prophylaktischen Mass-	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. <i>Die Nichtübernahme der Behandlungskosten oder Selbstbehalte, wie sie das</i>	Erledigt	Vgl. auch FI 25, 26

		nahmen durchzuführen. <i>Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht oder nur mit hohen Selbstbehalten übernommen werden können.</i>	<i>FI verlangt, sind rechtlich nicht zulässig.</i> Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen. Die Stadt verfügt über einen Vertrauenszahnarzt.		
50	FI 25	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mit dem Erscheinen des ersten Milchzahnes nach den Empfehlungen der Schweizerischen Zahnärztes-Gesellschaft mit der Abgabe von Kinderzahnpflegesets und entsprechenden Merkblättern auf die notwendige Zahnpflege aufmerksam zu machen und damit die unter Empfehlung Nr. 24 angeregten prophylaktischen Massnahmen einzuleiten. <i>Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht übernommen werden können.</i>	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. <i>Die Nichtübernahme der Behandlungskosten, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig.</i> Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Erledigt	Vgl. auch FI 24, 26
51	FI 26	<i>Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine konsequente und in allen Fällen obligatorische Selbstbeteiligung (allenfalls über einschränkende SKOS-Richtlinien hinausgehende) bei Zahnbehandlungskosten einzuführen.</i>	<i>Die Nichtübernahme der Behandlungskosten oder Selbstbehalte, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig.</i> Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Erledigt	Vgl. auch FI 24, 25
52	FI 27	Unseres Erachtens sollte das Sanktionsmittel „Kürzungen“ konsequenter umgesetzt werden. In schwerwiegenden Fällen sollte mit dem Rechtsdienst eine Einstellung ebenfalls in Betracht gezogen werden.	Kürzungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt. Hinweis: Mittelfristig wird eine KISS-Lösung zur Vollzugskontrolle erarbeitet.	Erledigt	Vgl. FI 7, 22, 29, 32 und 40
53	FI 28	Der Nachvollzug, ob eine Weisung umgesetzt wird oder wieso nicht, ist kaum machbar. Wir empfehlen, dass der Vollzug sämtlicher Weisungen dokumentiert wird und dass der Ablauf dem Vieraugen-Prinzip unterstellt wird (Empfehlung Sozialarbeiter/in, Entscheidung Sektionsleitung oder höhere Instanz).	Der Nachvollzug von Weisungen wird regelmässig überprüft, wobei bei Bedarf der Rechtsdienst beigezogen wird. Abgeklärt wird, ob der Nachvollzug durch das KISS unterstützt werden kann, wobei auch das Vieraugenprinzip geprüft wird.	Teilweise erledigt	Vgl. IKS-7, FI 7, 27, 32
54	FI 29	Mittels gut geregelter Ablauf muss zudem sichergestellt werden, dass verfügte Budgetkür-	Der Vollzug von Rückerstattungsvereinbarungen und die Umsetzung von Kürzungen	In Arbeit	Vgl. FI 7, 27, 32

		zungen auch wirklich in Abzug gebracht werden. Bei SozialarbeiterInnen-Wechseln oder bei neuen Finanzplänen werden Kürzungen häufig nicht mehr berücksichtigt. Die Sanktionsmassnahme verliert damit ihre Wirkung.	sollen neu elektronisch unterstützt werden.		
55	FI 30	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch geeignete Massnahmen die selber beeinflussbare hohe Quote von Rückerstattungsfällen zu senken.	Geplant ist, im KISS Lösungen zu suchen, um Fehler nach Möglichkeit zu eliminieren.	In Arbeit	Vgl. FI 31
56	FI 31	Seitens des Sozialdienstes sollte mit einem gut funktionierenden Internen Kontrollsystem sichergestellt werden, dass keine Falschzahlungen erfolgen, welche anschliessend mühsam mittels Rückerstattungsvereinbarungen einkassiert werden müssen.	Geplant ist, im KISS Lösungen zu suchen, um Fehler nach Möglichkeit zu eliminieren.	In Arbeit	Vgl. FI 30
57	FI 32	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mittels Standardablauf-Regelung sicherzustellen, dass vorhandene Rückerstattungsvereinbarungen vollständig einkassiert werden. Wir empfehlen, dass IT-System KISS so zu programmieren, dass Rückerstattungen automatisch bis zum vollen Betrag in Abzug gebracht werden.	Rückerstattungsfälle werden neu systematisch vom Inkassodienst bearbeitet. Dadurch wird sichergestellt, dass allfällige Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden.	Erledigt	Vgl. FI 7, 27, 29
58	FI 33	<i>Das Finanzinspektorat empfiehlt, alle Kindertagesstätten zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden zu verpflichten.</i>	Die Plätze in den Kindertagesstätten sind beschränkt. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Eine absolute Priorität für Kinder von Alleinerziehenden würde die anderen Interessenten in einer nicht zu rechtfertigenden Weise benachteiligen, <i>würde geltendem Recht widersprechen</i> und ist daher abzulehnen.	Erledigt	
59	FI 34	<i>Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Regelung für die Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden (bis zum 4. Geburtstag) auf die SKOS-Richtlinien (bis zum 3. Geburtstag) zu ändern.</i>	<i>Die Regelung der kantonalen Sozialhilfeverordnung und die SKOS-Richtlinien stimmen nicht überein. Die kantonalen Vorschriften gehen vor (Art. 8 SHV). Das Stichwort folgt richtigerweise der kantonalen Regelung</i>	Erledigt	
60	FI 35	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch den Rechtsdienst des Sozialamtes abklären zu las-	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus ver-	Erledigt	Vgl. SB m.

		sen, ob nicht durch eine zurückhaltende aber rechtskonforme Beitragszahlung sichergestellt werden kann, dass nicht AHV-Beiträge für Ausländer bezahlt werden, die später bei der AHV verfallen.	schiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar.		
61	FI 36	Das Finanzinspektorat empfiehlt zu prüfen, ob die soziale und berufliche Integration nicht mit dem Einsatz von beispielsweise Wochenplänen ab Beginn der Unterstützungszeit gefördert werden könnte.	Der generelle Einsatz von Wochenplänen ist nicht zweckmässig, u.a. weil diese wegen dem in aller Regel mehrwöchigen Besprechungsintervall gar nicht kontrolliert werden könnten. Der damit verbundene zusätzliche immense Administrativaufwand wäre zudem nicht vertretbar.	Erledigt	
62	FI 37	Das Finanzinspektorat empfiehlt, allen Sozialhilfeempfangenden mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung gleichzeitig einen „Sofortarbeitsplatz“ anzubieten.	Die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren Arbeits- bzw. Beschäftigungsplätzen für arbeitsfähige Personen wird 2009 in einem Projekt vorangetrieben. Da das Kompetenzzentrum Arbeit des Sozialamtes wegen der schlechten Wirtschaftslage auch in anderen Bereichen seine Kapazitäten ausbauen muss, sind die Arbeiten zu priorisieren und zu etappieren. Offen ist die Finanzierung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Sozialhilfeklientinnen und -klienten.	In Arbeit	Vgl. IKS-13, SBK 6
63	FI 38	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für die Fallführung wichtige Abklärungsresultate des Rechtsdienstes im KISS zu dokumentieren.	Auskünfte des Rechtsdienstes werden in den Dossiers dokumentiert.	Erledigt	
64	FI 39	Das Finanzinspektorat empfiehlt zur Verhinderung von doppelten Krankenkassenprämienverbilligungen, mit Hilfe des zuständigen Amtes des Kantons Bern sämtliche Betreuungsdossiers, die vor der Umstellung auf den neuen Ablauf im Intake eröffnet wurden, ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen (Direktzahlungen auf Bank- und PC-Konti der Klienten könnten so festgestellt werden).	Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben direkt an die Versicherer.	Erledigt	Vgl. FI 06
65	FI 40	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klientinnen und Klienten ohne Arbeitswillen konsequent zu	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden.	Erledigt	Vgl. FI 22 und FI 27

		sanktionieren.	Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet.		
66	FI 41	Das Finanzinspektorat empfiehlt aufgrund der Höhe des vorhandenen Fallbestandes, der eine angemessene Teilnehmendenzahl sicherstellt, für fremdsprachige Klienten und Klientinnen obligatorische Intensivsprachkurse unter Anwesenheitskontrolle selber durchzuführen und dadurch die soziale und berufliche Integration zu beschleunigen.	Das bestehende Kursangebot ist ausreichend und wird genutzt. Die Kostenübernahme setzt eine Teilnahmebestätigung über die ganze Kursdauer voraus. Auch im Kompetenzzentrum Arbeit wird gezielt die Sprachkompetenz gefördert.	Erledigt	
67	FI 42	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die <i>Praxis für die Gewährung von Integrationszulagen mit dem Ziel zu überdenken, die Auszahlungen zu reduzieren</i> und abzuklären, wer für allfällige Leistungsausweitungen zuständig ist.	Massstab für die Ausrichtung der Integrationszulagen sind die kantonalen Unterstützungsnormen und die SKOS-Richtlinien. <i>Die Unterstützungsansätze sind vom Kanton verbindlich vorgegeben und können durch die Stadt Bern nicht geändert werden.</i> Die Anwendungspraxis wird zur Zeit durch das Sozialrevisorat überprüft.	In Arbeit	
68	FI 43	Das Finanzinspektorat empfiehlt, der richtigen Berechnung und Dokumentation von Einkommensfreibeträgen vermehrt Beachtung zu schenken.	Im Rahmen der Revisionstätigkeit des Sozialinspektorats wird die Anwendung überprüft. In Prüfung ist eine weitergehende Lösung, welche auf der Bruttodarstellung basiert und deshalb transparenter und weniger fehleranfällig ist.	In Arbeit	
69	FI 44	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klienten in Ausbildung enger zu betreuen und durch eine Sicherstellung entsprechender Berufsqualifikation Ausbildungsabbrüche vermeiden zu helfen.	Die enge Betreuung von Klientinnen und Klienten in Ausbildung wird durch spezialisierte Stellen im KA, bei der Fachstelle Junge Erwachsene des Sozialdienstes oder durch spezialisierte Drittanbieter sicher gestellt.	Erledigt	
70	FI 45	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Thema Arbeitsbemühungen, angesichts der grossen finanziellen Bedeutung (Gewährung von IZU, Verkürzung der Falldauer) standardisiert zu regeln.	Die Kontrolle und Dokumentation der Arbeitsbemühungen ist geregelt. Zuständig sind entweder das RAV, das KA oder (subsidiär) der Sozialdienst.	Erledigt	
71	FI 46	Wir empfehlen angesichts des unbestrittenen Fallvolumens die Anstellung eines Arztes oder	Es laufen Abklärungen, wie ein vertrauensärztlicher Dienst aufgebaut werden kann.	In Arbeit	Vgl. auch SBK 22

		eine entsprechende Ausweitung der Leistungen des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern.	Schon heute werden Rückfragen gemacht.		
72	FI 47	Wir empfehlen, mittels jährlich standardisiertem Einholen sämtlicher individueller AHV-Konti zu überprüfen, ob Klienten einer legalen Nebenbeschäftigung nachgehen. Dieses Instrument ermöglicht auf einfache Weise eine systematische Überprüfung sämtlicher Klienten.	Der Sozialdienst lässt sich zur Datenüberprüfung regelmässig bevollmächtigen. Eine erste periodische Überprüfung der laufenden Unterstützungsfälle ist in Arbeit.	Teilweise erledigt	Vgl. auch SBK 23, SB c. sowie FI 9, 16 und 48
73	FI 48	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Hinweise zu Nebenbeschäftigungen systematisch abzuklären.	Hinweise für Nebenbeschäftigungen werden z.T. unter Beizug des Sozialinspektorats systematisch abgeklärt. Daueraufgabe.	Erledigt	Vgl. auch FI 47
74	FI 49	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nicht erklärbaren Geldzufluss in jedem Fall konsequent abzuklären.	Unklare Geldzuflüsse werden abgeklärt. Daueraufgabe	Erledigt	
75	FI 50	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Zugang und die Erhöhung von Zahlungen Dritter nach einem einheitlich geregelten Vorgehen sicherzustellen und vermehrt Zahlungsabtretungen zu verlangen.	Zahlungsabtretungen sind nicht nötig, wo ein gesetzliches Rückforderungsrecht besteht.	Erledigt	
76	FI 51	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bezüglich Autobesitz eine einheitliche Haltung durchzusetzen.	Der Autobesitz ist bereits in einem Stichwort geregelt. Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen ist eine Daueraufgabe, welche durch den neu geregelten Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsamtes bedeutend erleichtert wird.	Erledigt	
77	FI 52	Wir empfehlen bei allen Wohnformen, bei denen eine Haushaltsentschädigung möglich ist, die Abklärungen (Aufstellen der nötigen Budgets) standardisiert durch die immer gleiche(n) Fachperson(en) vorzunehmen. Die Abklärung ist schriftlich (inkl. Zahlenmaterial etc.) zu dokumentieren und der Entscheid dem Vieraugen-Prinzip zu unterstellen.	Es handelt sich hier um Abklärungen, welche bei jedem Dossier zu machen sind. Die Delegation dieser Daueraufgabe an eine spezialisierte Einheit ist demzufolge nicht zweckmässig und würde zu zusätzlichen unerwünschten Schnittstellen und Mehraufwendungen führen. Bei Bedarf wird hingegen das Sozialinspektorat beigezogen.	Erledigt	Vgl. FI 8, 18
78	FI 53	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in Fällen von Diebstahl oder Einbrüchen konsequent die Einreichung von Anzeigen durchzusetzen.	Eine erneute Zahlung ist neu an die Bedingung geknüpft, dass eine Anzeige eingereicht wurde.	Erledigt	

79	FI 54	Das Finanzinspektorat empfiehlt, angesichts der Verfahrensdauer, mit Klienten und Klientinnen in IV-Abklärung unbedingt Zusammenarbeitsverträge inkl. Zielvereinbarungen abzuschliessen.	Dank der im Rahmen der 5.IV-Revision 2008 neu eingeführten Massnahmen und der 2009 neu konzipierten Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ wird der Erhaltung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit auch bei laufenden IV-Verfahren höchste Beachtung geschenkt. Auch während laufendem IV-Verfahren werden Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen.	Erledigt	Vgl. auch FI 55, 56
80	FI 55	Das Finanzinspektorat empfiehlt angesichts der entstehenden hohen Sozialhilfekosten, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die IV-Verfahren so schnell wie möglich zu beschleunigen sind.	Soweit aufgrund der bei FI 54 erwähnten Massnahmen noch Handlungsbedarf besteht, wird fallweise zur Beschleunigung von Verfahren bei der IV interveniert. Der Sozialdienst verfügt hierzu über eine eigene IV-Hotline.	Erledigt	Vgl. auch FI 54, 56
81	FI 56	Das Finanzinspektorat empfiehlt in IV-Fällen gleich zu Beginn der vermuteten Invalidität einen Vertrauensarzt einzusetzen, mit dem Auftrag, die vermutete Invalidität einzuschätzen und die Verfahrensdauer infolge verzögernder Einsprachen allenfalls verkürzen zu helfen.	Vgl. die unter FI 54 und FI 55 erwähnten Massnahmen. <i>Eine zur IV-Abklärung parallele vertrauensärztliche Untersuchung</i> vermag das IV-Verfahren nicht zu beschleunigen und <i>darf</i> auch <i>nicht dazu führen, das Beschwerderecht der unterstützten Personen einzuschränken.</i>	Erledigt	Vgl. auch FI 54, 55,
82	FI 57	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den AHV-Vorbezug für obligatorisch zu erklären. Gemäss Stichwort bringt dieser keine finanziellen Einbussen. Der Sozialhilfeaufwand kann damit reduziert werden.	Mit der per Februar 2009 publizierte Änderung der SKOS-Richtlinien wurde der AHV-Vorbezug obligatorisch erklärt. Die BSS hat das entsprechende Stichwort per 1. April 2009 angepasst.	Erledigt	
83	FI 58	Wir empfehlen die Pendenzenverwaltung so aufzubauen, dass die Anmeldung für den AHV-Vorbezug in jedem Fall rechtzeitig erfolgen kann.	Die heutige individuelle und manuell geführte Pendenzenverwaltung soll durch das KISS unterstützt werden, ein entsprechendes Projekt ist in Abklärung.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17, 27, 28 und SB g.
84	FI 59	Das Finanzinspektorat bittet um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Berechnungsweise des Fallbestandes im Sozialdienst.	Die gewünschten Daten wurden dem Finanzinspektorat geliefert	Erledigt	Vgl. auch IKS-4 und SBK 18
85	FI 60	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in das zukünftige Fallsteuerungsmodell folgende Überlegung	Im Rahmen der neu definierten Prozesse wird das kontinuierliche und zielgerichtete	In Arbeit	Vgl. auch FI 63, FI 64 und IKS-5

		miteinzubeziehen: Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten.	Arbeiten geprüft. Das Projekt Fallsteuerung konnte aus Kapazitätsgründen noch nicht vorangetrieben werden. Die Gleichung „Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten“ ist nicht belegt.		
86	FI 61	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein übersichtlicheres Ablagesystem in den Dossiers zu entwickeln.	Die Dossierführung ist optimiert und wird durch das Sozialrevisorat überprüft. Erwogen wird zudem mittelfristig der Wechsel auf papierlose Dossiers.	In Arbeit	
87	FI 62	Das Finanzinspektorat empfiehlt, im IT-System KISS an dem dafür vorgesehen Ort jedes Mal den Archivierungsort festzuhalten.	Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang und können voraussichtlich bis Ende Juni 2009 abgeschlossen werden.	In Arbeit	
88	FI 63	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Personaleinsatz durch die Prüfung der Einführung eines Fallsteuerungsmodells zu optimieren und damit den Personaleinsatz auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse auszurichten und die Arbeitsbelastung unter den Sozialarbeitenden auszugleichen.	Verschiedene Spezialstellen (u.a Sozialinspektorat) wurden aufgebaut und die administrative Fallführung erweitert, was die Sozialarbeitenden entlastet. Je nach Bedarf sind zusätzliche Spezialisierungen denkbar. Mit dem Prozess-Modell wird die Qualitätssicherung in der methodischen Arbeit priorisiert.	In Arbeit	Vgl. auch FI 60, FI 64, IKS-5 und SB f.
89	FI 64	Das Finanzinspektorat empfiehlt, zur besseren Nachverfolgung und Selbststeuerung des Personaleinsatzes die bereits vorhandene Leistungserfassung einzusetzen.	Der erweiterte Einsatz des Informationssystems KISS für die Zeiterfassung wird geprüft. Ein zusätzliches Zeiterfassungssystem neben der bereits vorhandenen Fallbearbeitungssoftware KISS erscheint hingegen nicht zweckmässig.	In Arbeit	Vgl. auch IKS 5, FI 60, 63 und SB f.

C. Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur SBK

Nr.	Kurzkname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Umsetzung	Status	Bemerkungen
Sozialleistungen (SKOS-Richtlinien / Situationsbedingte Leistungen)					

90	SBK 01	<i>Das System für die Ausrichtung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Situationsbedingte Leistungen, Zulagen usw.) ist zu vereinfachen und transparent zu kommunizieren.</i>	<i>Das Sozialhilfesystem ist kantonal geregelt und kann demzufolge durch die Stadt Bern nicht vereinfacht werden.</i> Möglich ist hingegen eine bessere und transparentere Kommunikation welche durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen zu realisieren ist.	Teilweise erledigt	Vgl. K-1 bis K-6 sowie IKS-1 und IKS 2
91	SBK 02	Die Situationsbedingten Leistungen sind vermehrt den individuellen, effektiven Bedürfnissen anzupassen und nicht auf alle gleich anzuwenden.	Situationsbedingte Leistungen werden grundsätzlich individuell bestimmt und ausgerichtet. Es gibt dafür keine Pauschalansätze, wohl aber für bestimmte typische Aufwendungen Höchstbeträge (z.B. für Sehhilfen oder Diätkosten).	Erledigt	
92	SBK 03	Sowohl <i>beim Grundbedarf</i> als auch bei den Situationsbedingten Leistungen <i>sind abgestufte, griffige Sanktionen zu ermöglichen, das heisst nicht nur eine maximale Kürzung von 15% des Grundbedarfs, sondern Kürzungen um 25%, 50% oder 100% auf dem Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen und SIL).</i>	<i>Kürzungen von Sozialhilfeleistungen sind nur im kantonal festgelegten Umfang möglich. Die Empfehlung kann deshalb aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.</i>	Erledigt	Vgl. auch SBK 14
93	SBK 04	<i>Die individuelle Gesamtleistung in der Sozialhilfe muss so ausgestaltet sein, dass die Sozialhilfe (Grundbedarf, SIL, Zulagen usw.) nicht höher ist als ein entsprechender Tiefstlohn (nach Abzug der Steuern). Oder anders gesagt: Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass der Anreiz zur Arbeitsaufnahme wegfällt, weil das Einkommen tiefer wäre als die Unterstützung durch die Sozialhilfe.</i>	<i>Massstab für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind nicht Tiefstlöhne, welche trotz Vollzeitbeschäftigung nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, sondern die kantonalen Unterstützungsnormen und die SKOS-Richtlinien. Die Unterstützungsansätze sind vom Kanton verbindlich vorgegeben.</i>	Erledigt	
Beschäftigungsprogramme / Gegenleistungen					
94	SBK 05	<i>In Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger müssen in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden</i> (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).	<i>Die Sozialhilfe basiert nicht auf dem Prinzip der Gegenleistung für die materielle Unterstützung.</i> Hingegen kennt das Sozialhilferecht Anreize, welche die Arbeits- und Integrationsbemühungen fördern sollen. Dieses Anreizsystem wird gemäss den kantonalen Vorgaben umgesetzt.	Erledigt	

95	SBK 06	Jede Sozialhilfeempfängerin, jeder Sozialhilfeempfänger hat, sofern verfügbar, Anspruch auf ein adäquates Beschäftigungsprogramm und – wo sinnvoll – auf ein Bewerbungscoaching.	Ein Projekt für zusätzliche Beschäftigungsplätze ist in Erarbeitung, offen ist z.B. die Finanzierung. Ein Bewerbungscoaching erfolgt, wo dies sinnvoll ist, bereits heute.	In Arbeit	Vgl. IKS-13 und FI 37
96	SBK 07	Der Sozialdienst sucht vermehrt realistische Kontakte zur Wirtschaft und generiert dadurch Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende (Testarbeitsplätze, wie auch feste Stellen).	Es finden auf verschiedenen Ebenen regelmässige und intensive Kontakte mit der Wirtschaft statt. Die Stadt Bern verfügt nicht zuletzt deswegen im schweizerischen Vergleich über eine der höchsten Vermittlungsquoten in den 1. Arbeitsmarkt.	Erledigt	GP 5.2 d
Datenaustausch					
97	SBK 08	<i>Der Datenaustausch unter den verschiedenen Amtsstellen erfolgt systematisch. Dafür werden klare Weisungen erlassen.</i>	<i>Für den Datenaustausch braucht es gesetzliche Grundlagen (i.d.R. auf kantonaler Ebene), städtische Weisungen reichen hierfür nicht aus.</i> Entsprechende Gespräche mit den kantonalen Stellen sind im Gang.	Teilweise erledigt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 9, 12 sowie FI 47
98	SBK 09	Wo nötig, werden die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, damit bei allen involvierten Amtsstellen Daten problemlos eingeholt und dadurch Angaben überprüft werden können.	Die nötigen Gesetzesanpassungen sind auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Entsprechende Gespräche mit den zuständigen kantonalen Stellen sind im Gang. Geprüft wird die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen im Rahmen der anstehenden Revision des Sozialhilfegesetzes.	Teilweise erledigt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, 12 sowie FI 47
99	SBK 10	Der Sozialdienst erfasst alle relevanten Daten zur Sozialhilfe der Stadt Bern, erstellt aussagekräftige Statistiken dazu und kommuniziert diese verständlich.	Der Ausbau der Statistiken und die verbesserte Kommunikation von Sozialhilfedaten ist Gegenstand verschiedener Massnahmen und wird bearbeitet.	Teilweise erledigt	Vgl. auch K-3, K-4 und K-6 sowie SBK 17
100	SBK 11	Im Falle eines Wohnortwechsels werden bei den relevanten Amtsstellen des alten Wohnorts umgehend die notwendigen Daten erfragt, um Doppelbezüge von Sozialhilfe zu verunmöglichen.	Eine neue Schnittstelle zwischen dem KISS und der Einwohnerkontrolle soll ab Juli 2009 beim Wegzug einer Person automatisch eine entsprechende Meldung an die Sozialhilfestellen generieren. Dadurch werden Mehrfachleistungen beim Umzug in eine andere Gemeinde verhindert.	Teilweise erledigt	
101	SBK 12	Datenabfragen sollen wenn möglich elektronisch erfolgen.	Voraussetzung hierfür sind entsprechende gesetzliche Grundlagen, welche vom Kanton	Teilweise erledigt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8,

			(ev. vom Bund) geschaffen werden müssen.		SBK 9 sowie FI 47
Sozialdienst					
102	SBK 13	Die Sozialarbeitenden leiten ihre Dossiers nach einer gewissen Zeit an andere Sozialarbeitende weiter (Routine vermeiden / neue Impulse).	Die Dossierrotation wurde ausgesetzt aufgrund der Empfehlung 23 des FI.	Erledigt	FI 23 verlangt das Gegenteil
103	SBK 14	Der Sozialdienst hat klare Weisungen betr. Sanktionen (<i>bspw. Nicht-Kooperieren bedeutet eine Kürzung um 50%, Arbeit-Nicht-Annehmen eine Kürzung um 100%</i>) und teilt diese den Klientinnen und Klienten mit.	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet. <i>Die vom SBK-Ausschuss vorgeschlagenen Sanktionen sind rechtlich nicht umsetzbar.</i>	Erledigt	Vgl. auch SBK 3 und IKS-2
104	SBK 15	Der Sozialdienst prüft die abgeschlossenen Dossiers systematisch auf die Rückerstattungspflicht und setzt diese auch durch.	Abgeschlossene Dossiers werden durch den Inkassodienst überprüft. Es ist noch festzulegen, in welchen Zeitintervallen und in welchen Fällen eine systematische Rückerstattungsprüfung erfolgen soll.	Teilweise erledigt	
105	SBK 16	Hat eine Sozialarbeiterin, ein Sozialarbeiter einen Missbrauchsverdacht, ist das weitere Vorgehen/Prozedere klar geregelt (Weisung bei Verdacht auf Missbrauch).	Eine Weisung für Missbrauchsverdachtsfälle existiert und wird umgesetzt.	Erledigt	
106	SBK 17	Der Sozialdienst pflegt eine offene, nicht defensive Informationskultur und eine hohe Fehlerkultur.	Ein Kommunikationskonzept und Verbesserungen bei den Steuerungsdaten im Produktgruppenbudget bzw. im Jahresbericht sind erarbeitet worden. Zusätzliche statistische Informationen, welche regelmässig zu Handen der Öffentlichkeit vorgelegt werden, sind in Bearbeitung.	Teilweise erledigt	Vgl. auch K-3, K-4, K-6 und SBK 1 sowie SBK 10
107	SBK 18	Nach Einführung von Sozialinspektor/innen und -revisor/innen beträgt die Fallbelastung für Sozialarbeitende 80 Fälle auf 100 Arbeitsprozent.	Die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat führt zwar zu einer Entlastung der Sozialarbeitenden, nicht aber zu einer Reduktion der Anzahl Fälle. Ein weiterer wichtiger Entlastungsschritt erfolgt mit der Aufstockung des Administrativpersonals. Negativ macht sich allerdings die hohe Fluktuationsrate im Sozialdienst bemerkbar.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-4, FI 19, 21
108	SBK 19	<i>Ein neues Gesuch um Sozialhilfe (nach Ableh-</i>	<i>Die Einführung einer Karenzfrist verstösst</i>	Erledigt	

		<i>nung oder Einstellung der Sozialhilfe) kann erst nach einer bestimmten Karenzzeit wieder gestellt werden.</i>	<i>gegen das massgebende kantonale Recht.</i>		
109	SBK 20	<i>Wird eine vom Sozialamt zugewiesene Arbeitsstelle abgelehnt, wird die Sozialhilfe eingestellt.</i>	Die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit kann zur Einstellung der Sozialhilfe führen. <i>Sanktionen können jedoch nicht schematisch, sondern nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls und im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Sie müssen insbesondere verhältnismässig sein.</i>	Erledigt	
110	SBK 21	Der Sozialdienst bzw. das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Erledigt	
111	SBK 22	Der Sozialdienst führt das System „Vertrauensarzt“ ein.	Es laufen Abklärungen, wie ein vertrauensärztlicher Dienst aufgebaut werden kann. Schon heute werden Rückfragen gemacht.	In Arbeit	Vgl. auch GP 5.1 h und FI 46
112	SBK 23	<i>Wer ein Gesuch um Sozialhilfe stellt, muss von Beginn weg und mit allen anderen Unterlagen eine Generalvollmacht für die Überprüfung der Angaben liefern (diese Überprüfung erfolgt jedoch nur im Verdachtsfall).</i>	<i>Generalvollmachten sind rechtlich nicht zulässig.</i> Für Abklärungen u.a. in den Bereichen AHV und Steuern werden jedoch in Zukunft systematisch Spezialvollmachten verlangt. Die entsprechenden Vorlagen sind erarbeitet bzw. in Arbeit.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-8, SB b, FI 9 und FI 16.
Sozialrevisorat und Sozialinspektorat					
113	SBK 24	Es werden ein Sozialrevisorat und ein Sozialinspektorat eingeführt.	Die beiden Einheiten wurden im Rahmen eines Pilotprojekts geschaffen.	Erledigt	Vgl. auch SBK 25 und SB e.
114	SBK 25	Sowohl das Sozialinspektorat als auch das Sozialrevisorat sind ausserhalb der BSS angesiedelt.	Die beiden Einheiten sind vorläufig im Sozialamt angesiedelt. Die definitive Lösung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	In Arbeit	Vgl. SB e.
115	SKB 26	Bei den Mitarbeitenden im Sozialinspektorat und im Sozialrevisorat handelt es sich um Fachleute aus den Bereichen Buchhaltung, Revision, Polizei usw.	Die heutige Lösung wird vorläufig weiter geführt. Eine definitive Lösung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	In Arbeit	Vgl. SBK 25
116	SBK 27	Alle Dossiers werden kontinuierlich revidiert unter der systematischen Nutzung von EDV-Möglichkeiten.	Wurde für alle Selbständigerwerbenden bereits realisiert, die anderen Dossiers werden laufend vom Sozialrevisorat aufgrund festgelegter Kriterien revidiert. Diese interne	Erledigt	

			Revision ergänzt die ordentliche Revision durch das FI.		
Sozialbehörde					
117	SBK 28	Die Sozialbehörde wird durch externe Fachleute und Parteienvertreter/innen ergänzt und (partei-)paritätisch zusammengesetzt.	Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation der Sozialbehörde gefasst. Die entsprechenden Rechtssetzungsarbeiten sind im Gang.	In Arbeit	Vgl. auch GP 5.1 e

D. Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten	Status	Bemerkungen
Internes Kontrollsystem IKS					
118	SB a.	Anpassung des Gesuchsformulars zum Bezug von Sozialhilfeleistung und Erarbeitung eines Stammdatenblattes durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unter Beizug des Finanzinspektors.	Das Gesuchsformular ist überarbeitet und liegt zusammen mit dem neu erarbeiteten Stammdatenblatt dem Datenschutzbeauftragten/Ombudsmann und dem FI zur Stellungnahme vor.	In Arbeit	Vgl. IKS-1 und FI 15
119	SB b.	Abklärung und Regelung hinsichtlich des systematischen Einsatzes von Vollmachten für den Datentransfer zur Bedürfnisabklärung: Treffen Direktion für Bildung, Soziales und Sport/Finanzinspektor mit städtischem Datenschutzbeauftragten bis Ende 2008.	Generalvollmachten sind rechtlich nicht zulässig. Für Abklärungen u.a. in den Bereichen AHV und Steuern werden jedoch in Zukunft systematisch Spezialvollmachten verlangt. Die entsprechenden Vorlagen sind erarbeitet bzw. in Arbeit.	Teilweise erledigt	Vgl. SBK 23, IKS-8, FI 9 und FI 16
120	SB c.	Überprüfung der Voraussetzungen bis Ende 2008 und gegebenenfalls Umsetzung der systematischen und periodischen Abklärung der AHV (individuelles Konto, IK) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	Der Sozialdienst lässt sich zur Datenüberprüfung regelmässig bevollmächtigen. Eine erste periodische Überprüfung der laufenden Unterstützungsfälle ist in Arbeit.	Teilweise erledigt	Vgl. FI 47
121	SB d.	Standardisierung, Dokumentation und Einführung der Prozesse im Sozialdienst von Intake bis Outtake (unter Einbezug der Schnittstellen Inkassodienst und Rechtsdienst Sozialamt) bis	Ca. 30 Prozesse wurden unter Beizug einer externen Firma standardisiert und werden ab Sommer 2009 eingeführt. Die Arbeiten haben sich als bedeutend umfangreicher	In Arbeit	Vgl. IKS-7, GP 5.1 a

		Ende 2008, weiterer Ausbau zu einem umfassenden IKS durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	erwiesen, als ursprünglich angenommen.		
122	SB e.	Sozialinspektorat und Sozialrevisorat: Antragstellung an den Gemeinderat durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nach Abschluss der Pilotphase zur Weiterführung und allfälligen Ansiedlung.	Die beiden Einheiten werden weiter geführt und bleiben vorläufig im Sozialamt angesiedelt. Die definitive Lösung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	In Arbeit	Vgl. SBK 24 und SBK 25
123	SB f.	Entwicklung eines Fallsteuerungsmodells durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst), gegebenenfalls mit externer Unterstützung.	Im Rahmen der neu definierten Prozesse wird das kontinuierliche und zielgerichtete Arbeiten geprüft. Das Projekt Fallsteuerung konnte aus Kapazitätsgründen noch nicht vorangetrieben werden.	In Arbeit	Vgl. auch FI 60, FI 63, FI 64, IKS-5
124	SB g.	Aufbau einer IT-gesteuerten Pendenzenverwaltung in der Fallführung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) bis spätestens Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport wird beauftragt, eine Trennung der Sozialarbeit (soziale, berufliche und gesundheitliche Integration) von der Tarifierung (Bemessung und Auszahlung wirtschaftliche Hilfe) zu prüfen. Die externe Revisionsstelle oder eine gleichwertige Fachstelle hat Einsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe.	Eine Erweiterung der KISS-Applikation ist in dieser und in verschiedener anderer Hinsicht geplant. Die Arbeitsteilung im Sozialdienst kann zudem mit der geplanten Aufstockung des Administrativpersonals verbessert werden. Eine Arbeitsgruppe unter Beizug von externen Fachleuten wird zur Abklärung der Frage der Trennung von Sozialarbeit und Tarifierung gebildet.	In Arbeit	Vgl. auch FI 17
125	SB h.	Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich Ortsabwesenheit resp. Auslandsaufenthalt des/der Sozialhilfeklienten/Sozialhilfeklientin und Anpassung der Weisung ("Stichwort").	Das entsprechende Stichwort wird überprüft und allenfalls angepasst.	In Arbeit	
Subsidiarität					
126	SB i.	Überprüfung der BVG (Berufliche Vorsorge)- und EL (Ergänzungsleistungen)-Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Ende 2008.	Die Überprüfung der Dossiers auf mögliche Leistungen BVG und EL erfolgt aus Ressourcengründen 2009 nach Abschluss der allgemeinen Dossierprüfung des Sozialrevisors.	In Arbeit	

127	SB j.	Überprüfung der Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) auf Zugehörigkeit zur Burgergemeinde der Stadt Bern bis Ende 2008.	Die Überprüfung ist erfolgt und konnte im Dezember 08 abgeschlossen werden. Es wurde ein Dossier mit Zugehörigkeit Burgergemeinde gefunden.	Erledigt	
128	SB k.	Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich freiwilliger Zuwendungen Dritter und nötigenfalls Formulierung einer entsprechenden Weisung ("Stichwort").	Der Erlass von entsprechenden Weisungen ist vorgesehen.	In Arbeit	
Berufliche Integration					
129	SB l.	Umsetzung der Massnahme IKS-13 durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport gemäss Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 im Sinne, dass für die Sozialhilfeklientenschaft umgehende Arbeits- und Beschäftigungsplätze nach Zielgruppen bereitgestellt werden - in Anlehnung an Passage (Winterthur). Kreditantrag und Evaluation des Projekts Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) wird beauftragt abzuklären, wie zukünftig im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden kann, dass Klientinnen und Klienten, die nicht vom Kompetenzzentrum Arbeit betreut werden, genügend Beratung bei Bewerbungen erhalten.	Verschiedene Massnahmen zielen in diese Richtung. Ein entsprechendes Projekt wird im 1. Halbjahr 2009 gestartet.	In Arbeit	Vgl. auch IKS-13 , FI 37 und SBK 6
Bemessungsgrundlagen					
130	SB m	Abklärung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Erschliessung zusätzlicher Einnahmen durch Rückforderung von AHV-Mindestbeiträgen, welche vom Gemeinwesen bezahlt werden und nicht rentenbildend wirken.	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar.	Erledigt	Vgl. FI 35

131	SB n	Berichterstattung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport über die Ergebnisse der kantonalen Überprüfung des kantonalen Anreiz- und Zulagensystems.	Auf kantonaler Ebene werden zur Zeit Anreizmodelle für die wirtschaftliche Hilfe geprüft. Diese gehen unter Berücksichtigung von sozialen Belastungsfaktoren einer Gemeinde von einem Soll-Wert für die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe aus.	Teilweise erledigt	GP 5.2 c
132	SB o	Überprüfung der Anwendungspraxis des Sozialdiensts der Stadt Bern im Bereich der Zulagen (EFB, IZU, MIZ) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Mitte 2009.	Die Anwendungspraxis wird vom Sozialrevisorat ab April 2009 umfassend überprüft.	In Arbeit	GP 5.2 c

FW/5.09